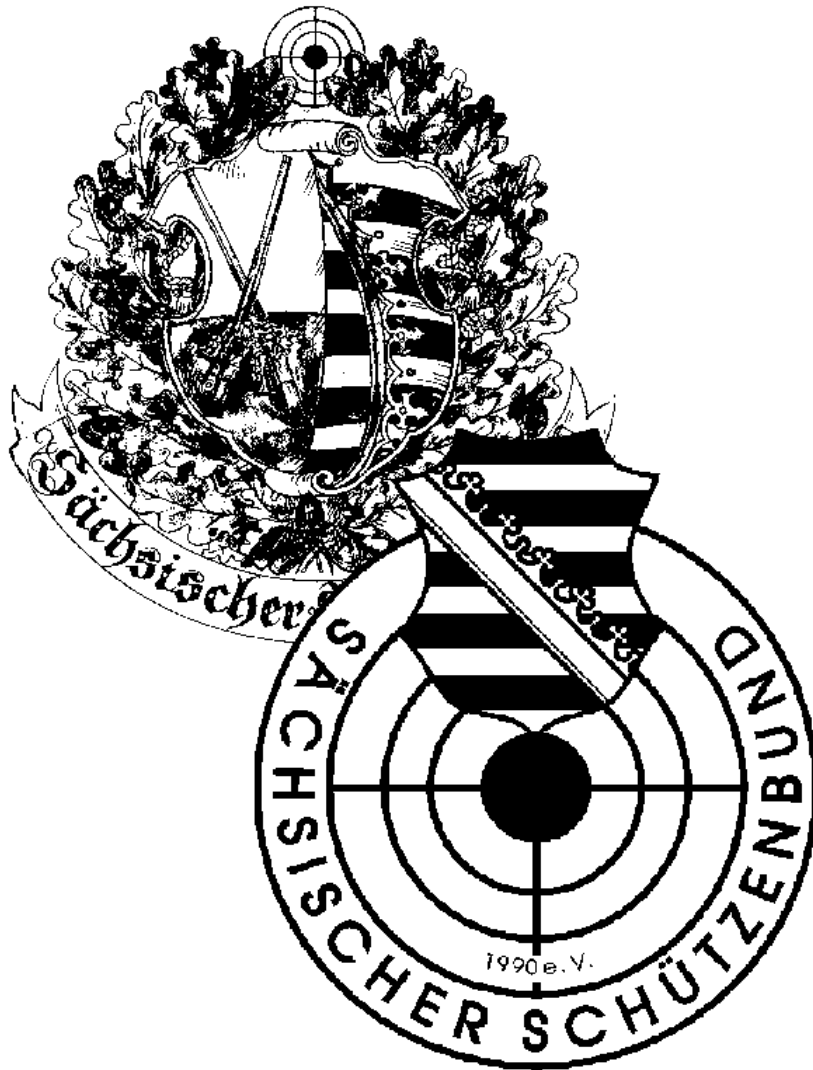


# Sächsischer Schützenbund e. V.



# Satzung

*Beschluss des 15. Landesschützentages am 12.04.2008*

# SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V.

## *Satzungsaufbau*

- § 1 *Name und Sitz*
- § 2 *Zweck*
- § 3 *Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit*
- § 4 *Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen*
- § 5 *Geschäftsjahr*
- § 6 *Gliederung des SSB*
- § 7 *Rechte und Pflichten der SSK*
- § 8 *Mitgliedschaft*
- § 9 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 10 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 11 *Beendigung der Mitgliedschaft*
- § 12 *Mitgliedsbeitrag und Finanzarbeit*
- § 13 *Organe und ständige Ausschüsse des SSB*
- § 14 *Delegiertenversammlung*
- § 15 *Präsidium*
- § 16 *Gesamtvorstand*
- § 17 *Rechtsorgane*
- § 18 *Ausschüsse*
- § 19 *Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen*
- § 20 *Sächsische Schützenjugend*
- § 21 *Auflösung des SSB*
- § 22 *Schlussbestimmungen*

Anlage 1: *WADA-Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden*

Anlage 2: *Auszug aus dem NADA-CODE*

## **SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Sächsische Schützenbund ist eine Vereinigung von Schützenvereinen, -gesellschaften, -gilden sowie Sommerbiathlon-, Bogenbiathlon-, Bogenschützen- und Armbrustschützen- Vereinen (nachstehend Vereine) im Freistaat Sachsen auf freiwilliger Grundlage und führt den Namen „Sächsischer Schützenbund e.V.“ (nachstehend SSB).
2. Der SSB hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister der Stadt Leipzig unter der Nummer 163 eingetragen.
3. Der SSB ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (nachstehend DSB) sowie im Landessportbund Sachsen e.V. (nachstehend LSBS) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des SSB ist
  - der Zusammenschluss der Vereine im Freistaat Sachsen unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und die wirkungsvolle Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der sächsischen Sportschützen;
  - die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und Vereinigungen zum beiderseitigen Nutzen;
  - die Pflege und Förderung des olympischen Schießsportes im Leistungssport sowie des Wettkampf- und Breitensportes in anderen Disziplinen des Sportschießens;
  - die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Grundlage einheitlicher Regeln (Sportordnung des DSB, Landessportprogramm);
  - die sachverständige Aus- und Weiterbildung auf schießsportlichem Gebiet;
  - die Förderung sportlicher Talente in den Vereinen;
  - die Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses;
  - die Wahrung und Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil der deutschen und sächsischen Schützentraditionen sowie dessen kulturelle Präsentation für die Öffentlichkeit;
  - die Pflege des geselligen Schützenlebens.
2. Der Zweck der Vereinigung ist durch die Organe des SSB und die Mitglieder so zu verwirklichen, dass berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden.

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der SSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der SSB widmet sich der Pflege des sportlichen und traditionellen Schießens auf der Grundlage einheitlicher Regeln. Erweiterungen oder Ausnahmen werden durch das Präsidium des SSB beschlossen.
3. Der SSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti- Doping- Bestimmungen (art. 2.1- 2.9 NADA- Code) unterbinden. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden ist der Satzung beigelegt (Anlage 1). Der SSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti- Doping- Regelwerkes (NADA- Code) verpflichtet. Bestandteil des NADA- Codes ist die Missed Test Policy.

4. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des SSB sowie seine Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausnahmen beschließt das Präsidium.
7. Die Haushaltsmittel des SSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des SSB erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bundesvereinigung.

#### **§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der SSB ist zuständig für
  - die Durchsetzung einheitlicher Regeln für das Sportschießen und die Kontrolle ihrer Einhaltung;
  - die Organisation des Wettkampfsystems im SSB, einschließlich der Landesliga (Sachsen);
  - die Durchführung der sächsischen Landesmeisterschaften im Sportschießen;
  - die Nominierung und Meldung von Schützen und Kampfrichtern zu nationalen sowie internationalen schießsportlichen Veranstaltungen, soweit Ausschreibungen keine andere Zuständigkeit vorsehen;
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung für Schießsportleiter, Trainer C sowie Kampfrichter;
  - die Gestaltung und Durchführung des Sächsischen Landesschützentages und des Treffens sächsischer Schützenvereine;
  - die Regelung grundsätzlicher Fragen der sächsischen Schützenjugend;
  - die Wahrung und Pflege von Schützentraditionen;
  - die Herausgabe der „Sächsischen Schützenzeitung“ zur Information seiner Mitglieder und die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Zusammenarbeit mit Behörden und Sportverbänden, insbesondere mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Deutschen Schützenbund e.V. und dem Landessportbund Sachsen e.V., einschließlich ihrer Unterstützung und Beratung in Fragen des Sportschießens;
  - den Abschluss von Versicherungsvereinbarungen für den Gesamtbereich des SSB;
  - die Herausgabe und Verleihung von Ehrungen, Auszeichnungen und Leistungsabzeichen des SSB.

2. Der SSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt dazu insbesondere eine

- Landesligaordnung;
- Geschäftsordnung;
- Finanzordnung einschließlich Gebührenordnung;
- Jugendordnung;
- Ehrengerichtsordnung;
- Ehrungsordnung;
- sowie ein Landessportprogramm.

Die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

## § 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 **Gliederung des SSB**

Der SSB gliedert sich in Sportschützenkreise (nachfolgend SSK), die sich aus Vereinen der Landkreise und/oder Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zusammensetzen.

## § 7 **Rechte und Pflichten der SSK**

1. Die SSK legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Ihre regionalen Abgrenzungen sollen möglichst die der Landkreise und der Kreisfreien Städte berücksichtigen. Wenn die SSK keine Einigung erzielen, entscheidet der Gesamtvorstand des SSB.
2. Die SSK sind dieser Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen der Organe des SSB unterworfen. Innerhalb ihres Bereiches haben sie die Interessen des SSB zu wahren und zu vertreten. Sie sind ermächtigt, eine eigene Satzung zu erlassen.
3. Den SSK steht je ein Kreisschützenmeister vor, der von den Vereinen des jeweiligen SSK auf dem Kreisschützentag zu wählen ist.
4. Die SSK sind für die Durchführung von Kreismeisterschaften sowie in ihrem Bereich für schießsportliche und brauchstumsgerechte Veranstaltungen zuständig. Sie regeln ihre wichtigsten Angelegenheiten auf Kreisschützentagen. Im Auftrage des SSB können sie Bezirksmeisterschaften/Regionalmeisterschaften ausrichten.

## § 8 **Mitgliedschaft**

1. Dem SSB gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Die Mitgliedschaft im SSB ist nicht übertragbar.
2. Unmittelbare Mitglieder des SSB sind Vereine und Sportschützenkreise.
3. Mittelbare Mitglieder des SSB sind die zu einem unmittelbaren Mitglied (Verein) angehörenden Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder des SSB sind Persönlichkeiten, die sich um den Schießsport und das sächsische Schützenwesen besonders verdient gemacht haben und denen dieser Ehrentitel verliehen wurde.

**§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitglieder des SSB können alle Vereine (wie unter § 1 Ziffer 1 dieser Satzung genannt) sowie die SSK werden, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SSB voraus. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des SSB und DSB widersprechen. Das unmittelbare Mitglied muss die Gemeinnützigkeit besitzen sowie stets Ziele, Zweck und Wirken im Einklang mit §§ 2 und 3 dieser Satzung wahrnehmen. Der Aufnahmeantrag muss durch den Verein schriftlich beim Präsidium des SSB unter Beifügung erforderlicher Nachweise eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des SSB durch Beschluss. Gegen einen Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme in den SSB kann sich der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen mit einer Beschwerde an die zuständigen Rechtsorgane wenden. Nach dessen Prüfung und Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand des SSB endgültig.
2. Ehrenmitglieder des SSB können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes des SSB durch Beschluss des Präsidiums des SSB ernannt werden.

**§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern nichts anderes in der Satzung bzw. den Ordnungen des SSB festgelegt ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden.
2. Mitglieder des SSB haben das Recht,
  - in allen ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen des SSB oder DSB berühren, selbständig zu entscheiden und zu handeln;
  - an der Delegiertenversammlung entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Präsidiums als stimmberechtigte Delegierte teilzunehmen und ihre Mitgliedsrechte auszuüben;
  - an den im SSB vorgesehenen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters verbindlich anerkennen und die daraus resultierende Teilnahmeberechtigung besitzen;
  - die Beratung des SSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen sowie den Belangen gemäß § 2 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 1 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen;
  - als mittelbare Mitglieder in die Organe und Ausschüsse des SSB oder der SSK gewählt zu werden;
  - an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ordnungen, Beschlüssen über Voraussetzungen und Entscheidungen des SSB teilzunehmen;
  - an den Mitteln, die der SSB zur Förderung des Sports erhält, entsprechend der Beschlüsse des Präsidiums beteiligt zu werden;
  - sich hinsichtlich von Verstößen und Streitigkeiten im Sinne der Ehrengerichtsordnung des SSB an die zuständigen Rechtsorgane des SSB (§13 Ziffer 2 dieser Satzung) zu wenden.

3. Mitglieder des SSB haben die Pflicht,
  - das Ansehen und die Interessen des SSB zu wahren;
  - bei der Erreichung der Ziele des SSB mitzuwirken, dessen Satzung und Ordnungen anzuerkennen sowie Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe und Ausschüsse zu befolgen;
  - die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.
4. Bei Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SSB nicht rechtzeitig nachkommen, ruhen sämtliche Rechte bis zur Erfüllung.
5. Unmittelbare Mitglieder des SSB sind verpflichtet,
  - die regelmäßigen Meldungen ihrer Mitgliederstärke termingerecht zu erfüllen;
  - die „Sächsische Schützenzeitung“ regelmäßig mindestens in einer Ausfertigung zu beziehen;
  - den Wechsel des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und jede Änderung ihrer Satzung nach Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des SSB anzuzeigen;
  - ihre Streitigkeiten (außer in finanziellen Belangen), unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten, entsprechend der Ehrengerichtsordnung des SSB zu klären und die Entscheidungen der Rechtsorgane des SSB zu beachten bzw. durchzuführen;
  - die Mitglieder oder Beauftragten des Präsidium des SSB an ihren Sitzungen oder Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder des SSB sind verpflichtet, eine Mitgliedschaft beim LSBS zu unterhalten. Dabei haben sie sicherzustellen, dass die dem SSB gemeldeten mittelbaren Mitglieder gemäß § 12 Ziffer 2 dieser Satzung auch in gleicher Anzahl beim LSBS eingetragen sind.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Beendigung der Mitgliedschaft im SSB hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im DSB zur Folge.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss aufgrund eines schriftlichen Beschlusses des Vorstandes im Sinne BGB oder des gesetzlichen Bevollmächtigten dem Präsidium des SSB schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung zum 31.12. des laufenden Jahres muss spätestens am 30.11. des laufenden Jahres beim Präsidium des SSB eingegangen sein.
3. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung oder bei Wegfall der Voraussetzungen entsprechend § 3 Ziffer 1 bis 5 dieser Satzung verliert der Verein seine Mitgliedschaft im SSB ohne Ausschlussverfahren.

4. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen,
  - wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in wiederholter und schwerwiegender Weise gegen die im § 10 dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen oder sie gröblichst missachtet hat;
  - wenn bei schwerwiegenden Schädigungen das Ansehens des SSB gefährdet wird oder gelitten hat;
  - wenn dem Zweck und den Aufgaben der Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des SSB in schädigender Art zuwider gehandelt wurde;
  - wenn eine fällige Beitragszahlung an den SSB trotz schriftlichem Mahnverfahren nicht entrichtet wurde.
5. Der Ausschluss kann befristet oder unbefristet erfolgen.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand des SSB auf Antrag des Präsidiums des SSB.
8. Gegen den Ausschluss stehen dem Mitglied die in der Ehrengerichtsordnung des SSB genannten Rechtsmöglichkeiten offen. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung gestellt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im SSB.
9. Die Auflösung einer Vereinigung ist dem Präsidium des SSB unverzüglich unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise schriftlich anzuzeigen.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem SSB verloren. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben, insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Alle vom SSB an mittelbare oder unmittelbare Mitglieder zur Nutzung übergebenen Mittel sind im Falle des Austritts, Todes, Ausschlusses oder der Auflösung in einer vom Präsidium des SSB festzulegenden Frist zurückzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SSB erlöschen die durch diesen erteilten Lizenzen und Berechtigungen.

## § 12 **Mitgliedsbeitrag und Finanzarbeit**

1. Die Beitragshöhe pro mittelbarem Mitglied wird von der Delegiertenversammlung des SSB durch Beschluss festgelegt.
2. Die Vereine haben mittels Vordruck bis zum 5. Januar des laufenden Jahres dem SSB die Gesamtzahl ihrer Mitglieder zu melden. Auf Grundlage dieser Meldung erfolgt durch den SSB jeweils die Rechnungslegung über den Jahresmitgliedsbeitrag des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Jahresrechnung ist durch den Verein innerhalb der gesetzlichen Frist an den SSB abzuführen.
4. Im Jahresverlauf auftretende Veränderungen des Mitgliederbestandes des Vereins (Ausscheiden, Neuaufnahmen) sind mittels Formular (namentliche Meldung) innerhalb von 4 Wochen dem SSB mitzuteilen. Für mittelbare Mitglieder, die im laufenden Jahr ein- oder austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen (Jahresbeitrag).
5. Für die Regelung der Finanzarbeit ist die Finanzordnung des SSB maßgebend. Bestandteil dieser ist die Beitrags- und Gebührenordnung.

6. Dem Landesschatzmeister des SSB obliegt die Haushaltsführung im Rahmen des Haushaltsplanes des SSB und die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.
7. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses sind in der Delegiertenversammlung 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Wahl erstreckt sich auf die Dauer von 4 Jahren. Über das Ergebnis der Prüfungen ist innerhalb von 4 Wochen ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dem Präsidium des SSB vorzulegen. Prüfungen sollen in der Regel halbjährlich erfolgen.

### § 13 **Organe und ständige Ausschüsse des SSB**

1. Organe des SSB sind:
  - die Delegiertenversammlung;
  - das Präsidium;
  - der Gesamtvorstand.
2. Rechtsorgane des SSB sind:
  - der Untersuchungsausschuss;
  - das Ehrengericht.
3. Ständige Ausschüsse des SSB sind:
  - der Sportausschuss;
  - der Frauenausschuss;
  - der Jugendausschuss;
  - der Ehrungsausschuss.

### § 14 **Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSB und findet im Rahmen des Sächsischen Landesschützentages statt. Sie tritt jeweils im Abstand von zwei Jahren zusammen (beginnend mit dem Jahr 2002).
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder;
  - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
  - den Rechnungsprüfern;
  - den Ehrenmitgliedern;
  - den Jugendsprechern.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Landesschatzmeisters, der Rechnungsprüfer und des Landessportleiters;
  - den Beschluss über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres;
  - die Entlastung des Präsidiums;
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die nächsten zwei Jahre;
  - die Satzungsänderungen;
  - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Landesjugendleiters;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes, die in besonders schwerer Weise gegen ihre sich aus § 10 Ziffer 3 dieser Satzung ergebenden Pflichten verstoßen haben;
  - den Beschluss oder die Änderung der Ehrengerichtsordnung;
  - den Beschluss über die Auflösung des SSB.

4. Die Tagesordnung ist durch das Präsidium festzulegen und zusammen mit der Einberufung zur Delegiertenversammlung den unmittelbaren Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Sächsischen Schützenzeitung“ zur Kenntnis zu geben. Enthält die Tagesordnung Änderungen zur Satzung, so sind diese mit der Einladung mitzuteilen.
5. Die Durchführung der Delegiertenversammlung und die Einreichung von Anträgen an diese hat entsprechend der Geschäftsordnung des SSB zu erfolgen. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Delegiertenversammlung. Bei Verhinderung dieser erfolgt die Leitung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.
6. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird durch die Delegierten und Mitglieder des Gesamtvorstandes persönlich ausgeübt.
7. Über den Verlauf, die Ergebnisse und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des SSB verlangen oder mindestens 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Die Ladungsfrist hierzu kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes entgegen § 14 Ziffer 4 dieser Satzung verkürzt werden.

## § 15 **Präsidium**

1. Das Präsidium des SSB setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident;
  - 3 Vizepräsidenten;
  - Landesschatzmeister;
  - Landessportleiter;
  - Landesdamenleiterin;
  - Landesbrauchtumsleiter;
  - Landesjugendleiter.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der vom Landesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Geschäftsführender Vorstand des SSB im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die 3 Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister. Jeweils 2 von ihnen vertreten gesetzlich und gemeinsam handelnd den SSB rechtsgeschäftlich.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte nach der Satzung sowie auf der Grundlage eines Arbeits- und Geschäftsplanes. Es tritt in der Regel 6 mal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums muss einberufen werden, wenn 4 Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Die Durchführung der Sitzungen hat auf der Grundlage der Geschäftsordnung zu erfolgen. An den Präsidiumssitzungen nehmen der Geschäftsführer, der Landestrainer und der Pressereferent mit beratender Stimme teil.

5. Das Präsidium leitet den SSB. Es veranlasst und kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes. Das Präsidium schlägt dem Gesamtvorstand geeignete Personen zur Wahl als Mitglieder der Rechtsorgane und des Ehrungsausschusses sowie zur Bestätigung als Geschäftsführer, Landestrainer und Pressereferent vor. Diese werden nach der Wahl oder Bestätigung durch den Gesamtvorstand vom Präsidium berufen bzw. ernannt. Das Präsidium verleiht Ehrungen, Auszeichnungen und Leistungsabzeichen des SSB. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.
6. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des SSB ist die Geschäftsstelle zuständig. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen des SSB teilzunehmen.

## § 16 **Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand des SSB gehören an:
  - die Mitglieder des Präsidiums;
  - die Kreisschützenmeister der SSK.Der/ die Ehrenpräsident/en, der Vorsitzende des Ehrungsausschusses, der Geschäftsführer und der Landestrainer, sowie bei Erfordernis der Pressereferent und die Referenten der Disziplinen, nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für
  - die Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten und zu Anliegen der Mitglieder des SSB;
  - die Bestätigung der Referenten der Disziplingruppen;
  - die Bestätigung von Ehrenmitgliedern;
  - die Wahl bzw. Bestätigung der in § 15. Ziffer 5 dieser Satzung genannten personellen Vorschläge;
  - die Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses;
  - die Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen;
  - die Berufung von Delegierten zum Deutschen Schützentag;
  - die Bestimmung des Ortes für die Durchführung des Sächsischen Landesschützentages und des Treffens Sächsischer Schützenvereine;
  - die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
  - den Beschluss oder die Änderung der in § 4 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Ordnungen außer der Ehrengerichts- und der Jugendordnung;
  - die Entscheidung zu Gebietsgrenzen zwischen SSK im strittigen Fall;
  - die Bestätigung über An- und Verkäufe sowie Belastung von Immobilien;
  - die Entscheidung über den Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern;
  - die Bestätigung von Ehrungen, insbesondere für jene anlässlich des Sächsischen Landesschützentages und des Treffens Sächsischer Schützenvereine;
  - die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 10 Ziffer 3 dieser Satzung ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

3. Der Gesamtvorstand ist jeweils in dem Jahr, in welchem kein Sächsischer Landesschützentag mit einer ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt wird (vgl. § 14 Ziffer 1 dieser Satzung), zuständig für:
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Landesschatzmeisters, der Rechnungsprüfer und des Landessportleiters;
  - den Beschluss über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres;
  - die Entlastung des Präsidiums.
4. Der Gesamtvorstand tagt in der Regel 2 mal im Jahr.
5. Anträge an den Gesamtvorstand können von dessen Mitgliedern, den Organen und Ausschüssen des SSB sowie den Vereinen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des SSB schriftlich eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 17 **Rechtsorgane**

1. Rechtsorgane des SSB sind:
  - der Untersuchungsausschuss;
  - das Ehrengericht.
2. Die Rechtsorgane des SSB wirken antragsgemäß entsprechend den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des SSB. Sie überwachen die Einhaltung des SSB-Rechts und entscheiden über Pflichtwidrigkeiten, Verstöße, Streitigkeiten sowie Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen. Der Untersuchungsausschuss ist an die Weisungen der Organe des SSB gebunden. Das Ehrengericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Ehrengerichtsordnung regelt die Zuständigkeiten und die jeweiligen Verfahren für die Rechtsorgane. Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die dem SSB durch seine Organe und ständigen Ausschüsse (vgl. § 13 Ziffern 1 und 3 dieser Satzung) sowie seiner Untergliederungen (vgl. § 6 dieser Satzung) satzungsgemäß zustehende Ordnungsbefugnis bleibt unberührt.
4. Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, bei den in § 15 Ziffer 8 c der Satzung des DSB genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den DSB-Rechtsorganen i. S. v. § 15 Ziffer 1 der Satzung des DSB zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.
5. Das Nähere hinsichtlich der Sanktionen regelt die Ehrengerichtsordnung des SSB bzw. die Rechtsordnung des DSB.
6. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-CODES Anwendung (Anlage 2).
7. Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-CODES sind die Rechtsorgane des SSB bzw. des DSB gemäß § 15 der Satzung des DSB tätig.

**§ 18 Ausschüsse**

1. Der Sportausschuss ist zuständig für die leistungssportlichen und Breitensportlichen Belange im SSB. Er berät und unterstützt das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießorganisatorischen und schießtechnischen Fragen und der Kaderentwicklung. Er besteht aus:
  - dem Landessportleiter;
  - dem stellvertretenden Landessportleiter;
  - dem Landestrainer;
  - der Landesdamenleiterin;
  - dem Landesjugendleiter bzw. dem stellvertretenden Landesjugendleiter;
  - dem Kampfrichterobmann;
  - den Referenten der Sportdisziplingruppen;
  - den Kreissportleitern der SSK.
2. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe der Organisation und Förderung des Jugendschießsports im SSB sowie der allgemeinen Arbeit mit der Sächsischen Schützenjugend. Der Jugendausschuss führt entsprechend der Jugendordnung den Landesjugendtag durch. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Landesjugendleiter;
  - dem stellvertretenden Landesjugendleiter;
  - einem Vizepräsidenten;
  - den Landesjugendsprechern;
  - den Jugendleitern der SSK.
3. Der Frauenausschuss hat die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder in sportorganisatorischer und schießtechnischer Hinsicht im SSB zu vertreten sowie den Sportausschuss entsprechend zu beraten. Der Frauenausschuss besteht aus:
  - der Landesdamenleiterin;
  - den Damenleiterinnen der SSK.
4. Der Ehrungsausschuss des SSB kann nach Maßgabe der Ehrungsordnung des SSB dem Präsidium und Gesamtvorstand Ehrungen vorschlagen. Die Ehrungsvorschläge bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium und/oder den Gesamtvorstand. Der Ehrungsausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - zwei Beisitzern.Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

**§ 19 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung des SSB ist beschlussfähig.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des SSB enthält, ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mandatsträger erforderlich.

3. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat grundsätzlich schriftlich und getrennt zu erfolgen. Alle anderen Wahlen erfolgen offen. Bei allen Wahlen zählt die einfache Mehrheit. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und besteht für diese Stimmengleichheit, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Es zählt die einfache Mehrheit.
5. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 20 Sächsische Schützenjugend

1. Die mittelbaren Mitglieder des SSB bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Sächsische Schützenjugend (nachstehend SSJ) des SSB. Unberührt davon bleiben die Altersgrenzen gemäß der Bestimmungen für die Beitragsfestsetzung sowie der Sport- und Wettkampfdisziplinen.
2. Die SSJ gibt sich auf der Grundlage der Satzung des SSB, an deren Bestimmungen sie gebunden ist, eine Jugendordnung.
3. Die SSJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
4. Die SSJ führt alle 4 Jahre einen Landesjugendtag durch und wählt auf diesem den Landesjugendleiter des SSB, den stellvertretenden Landesjugendleiter sowie eine Landesjugendsprecherin, einen Landesjugendsprecher und deren Stellvertreter.
5. Das Präsidium des SSB ist berechtigt, sich über die Führung der Geschäfte der SSJ zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung des SSB oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

## § 21 Auflösung des SSB

1. Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Auflösung des SSB erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mandatsträger.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das gesamte Vermögen des SSB an den Deutschen Schützenbund e.V. mit dem Zweck, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung auf dem 15. Sächsischen Landesschützentag in Burgstädt am 12. April 2008 angenommen.

Leipzig, den 14. April 2008

*Die Anlage 1 (WADA-Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden) und Anlage 2 (Auszug aus dem NADA-CODE) finden Sie im Internet auf der Homepage der Nationalen Anti Doping Agentur (<http://www.nada-bonn.de/regelwerke.html>) bzw. auch auf der Homepage des Deutschen Schützenbundes (<http://www.schuetzenbund.de/sport/antidoping/>).*